

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für Kreismitgliederversammlungen nach § 3 Abs. 8 der Kreissatzung. Sie regelt die Arbeitsweise und Durchführung von Kreismitgliederversammlungen der Partei DIE LINKE. Kreisverband Stade.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Kreisverband Stade der Partei DIE LINKE gibt sich zur Durchführung von Kreismitgliederversammlungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Die Bestimmungen der Kreissatzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Kreisvorstand. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Die Einladung zur Versammlung muss einen Vorschlag zur Tagesordnung, die gültige Fassung der Geschäftsordnung, den Versammlungsort sowie Datum und Uhrzeit enthalten.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft dem Kreisverband erst nach Versenden der Einladungen bekannt geworden sind, erhalten so schnell wie möglich eine Einladung und sind gemäß der Kreissatzung zu behandeln.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisverbandes ordentlich eingeladen sind.
2. Ferner ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Zur/Zum Versammlungsleiter/in kann nur ein ordentliches Mitglied des Kreisverbandes gewählt werden.
3. Die Wahl der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters erfolgt grundsätzlich erst nach der Begrüßung, der Genehmigung der Geschäftsordnung und der Genehmigung der Tagesordnung.
4. Die/Der Versammlungsleiter/in ruft die Tagesordnungspunkte und Anträge in der beschlossenen Reihenfolge auf und leitet die Beschlussfassung. Sie/Er erteilt Rednerinnen und Rednern das Wort, kann ihnen aber auch das Wort entziehen, wenn sie vom Thema abweichen, die Redezeit unangemessen überschreiten oder einen unsachlichen Redestil führen.

§ 5 Protokoll und Dokumentation

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollführer/in.
2. Zur/Zum Protokollführer/in kann nur ein ordentliches Mitglied des Kreisverbandes gewählt werden.
3. Von der Versammlung ist mindestens ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzustellen.
6. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für Dokumentationszwecke Tonbandmitschnitte, Fotografien und/oder Videoaufnahmen anzufertigen und zu archivieren.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP) und Anträgen

1. Die/Der Versammlungsleiter/in eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Bei Bedarf wählt die Versammlung eine Antragskommission, die aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes besteht.
3. Sofern eine/ein Antragsteller/in dies wünscht, erhält sie/er zur Begründung des Antrages das Wort.
4. Vor der Beschlussfassung ist Befürworterinnen/Befürwortern und Gegnerinnen/Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
5. Anträge zur Kreissatzung und zu dieser Geschäftsordnung können nur von Ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
6. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Beendigung der Aussprache bzw. Debatte oder zur Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der RednerInnenliste sofort abzustimmen.
7. Anträge an die Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Kreisvorstand schriftlich mit Begründung zuzuleiten.
8. Dringlichkeitsanträge, die die vorstehende Antragsfrist nicht einhalten, können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Sie müssen spätestens zu Beginn der Versammlung dem Kreisvorstand mit Begründung vorliegen.
9. Mit der Abstimmung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 7 Stimm- und Rederecht

1. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes hat Stimm- und Rederecht. Außerdem hat sie/er das Recht, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, Anträge an die Versammlung zu stellen.
2. Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft noch nicht begonnen hat, kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes per Beschluss der Versammlung das Stimm- und Rederecht erteilt werden.
3. Die Versammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes beschließen, Gästen das Rederecht zu erteilen.
4. In der Aussprache zur Kreissatzung, zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung haben nur ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes Stimm- und Rederecht.
5. Wortmeldungen sind schriftlich oder per Handzeichen bei der/dem Versammlungsleiter/in einzureichen bzw. anzuzeigen.
6. Die/Der Versammlungsleiter/in führt eine RednerInnenliste. Eintragung und Worterteilung durch die Versammlungsleitung erfolgt zu jedem Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
7. Die/Der Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der RednerInnenliste das Wort ergreifen.
8. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zu einer Streichung von der RednerInnenliste. Eine Zurücknahme zugunsten von anderen Rednerinnen und Rednern ist nicht möglich.
9. Die Redezeit pro Rednerin/Redner soll drei Minuten nicht überschreiten.#
10. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann die Versammlung beschließen, die RednerInnenliste zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu schließen.
11. Ordentliche Mitglieder können nach Abschluss von Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen „Persönliche Erklärungen“ abgeben. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
12. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der RednerInnenliste erteilt, sobald die/der Vorredner/in ihre/seine Wortmeldung bzw. Rede abgeschlossen hat.
13. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und eine Gegenredner/in gehört werden.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich durch die/den Versammlungsleiter/in bekannt zu geben.
2. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
3. Abstimmungen erfolgen offen per Stimmkart oder Handzeichen. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes lässt die/der Versammlungsleiter/in die Stimmen auszählen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes von der Versammlung beschlossen werden.

4. Sieht die Kreissatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder anderer FunktionsträgerInnen notwendig werden.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen der Bundes- bzw. Landessatzung sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen dabei selbst nicht für ein Parteiamt oder Mandat kandidieren.
4. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren wollen, und nach der Wahl, ob sie diese annehmen.
5. Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission geprüft, festgestellt und verkündet. Sämtliche Wahlergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 20 April 2012 beschlossen und tritt am 21. April 2012 in Kraft.